

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Jänner 1951.

172/A.B.

zu 175/J

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der Anfrage der Abg. Dr. Pfeifer, Dr. Scheuchl und Genossen, betreffend die Erlassung des im 2. Verstaatlichungsgesetz verheissenen Entschädigungsgesetzes, teilt Bundeskanzler Ing. Dr. Figl im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Betriebe mit:

"Die Anfrage geht einleitend von der Annahme aus, dass die Verstaatlichung sämtlicher vom 2. Verstaatlichungsgesetz ins Auge gefassten Unternehmungen, Betriebe und Anlagen zur Erzeugung und Verteilung elektrischer Energie bereits erfolgt sei und die Entschädigungsberechtigten nunmehr schon seit längerer Zeit auf die ihnen versprochene angemessene Entschädigung warten.

Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass die Verstaatlichung nach dem 2. Verstaatlichungsgesetz bisher noch nicht abgeschlossen ist, weil ihrer Durchführung einerseits in einigen Fällen Schwierigkeiten seitens der Alliierten entgegenstehen und andererseits eine Reihe von Verstaatlichungsmassnahmen, die von den Landeshauptmännern zu Gunsten der einzelnen Landesgesellschaften zu treffen sind, noch nicht erledigt wurden.

Die Eigentümer der zu verstaatlichenden Objekte haben vielfach mit den Verstaatlichungswerbern - teils schon vor Einleitung des Verstaatlichungsverfahrens, teils vor Erschöpfung des Instanzenweges - aus freien Stücken Entschädigungvergleiche abgeschlossen.

Die Anfrage dürfte nach ihrem Wortlaut im wesentlichen die Verstaatlichungsfälle jener niederösterreichischen Gemeinden im Auge haben, welche die Verstaatlichungsbescheide zunächst beim Verfassungsgerichtshof als verfassungswidrig bekämpften und die in der Folge beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit dieser Bescheide geführt haben. Nachdem der Verfassungsgerichtshof die Beschwerde dieser Gemeinden bereits im Oktober vergangenen Jahres abgewiesen und entschieden hatte, dass die Erlassung von Verstaatlichungsbescheiden vor dem Erscheinen des Entschädigungsgesetzes nicht gegen die Bestimmungen des Artikels 5 des Staatsgrundgesetzes verstosse, hat nun auch der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 9. 11. 1950 ausgesprochen, dass Verstaatlichungsbescheide, die vor Erscheinen des Entschädigungsgesetzes ergangen sind, nicht gesetzwidrig seien, und hat gleichzeitig erkannt, dass eine subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes nicht in Frage kommen könne.

2. Leiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

11. Jänner 1962.

Dessen ungeachtet erscheint es im Interesse der Rechtssicherheit gelegen, dass das verheissene Entschädigungsgesetz bald erlassen wird. Es darf hiebei jedoch nicht ausseracht gelassen werden, dass die Entschädigungsfrage nicht nur für das 2. Verstaatlichungsgesetz zu regeln ist, sondern dass auch der viel umfassendere Entschädigungskomplex nach dem 1. Verstaatlichungsgesetz eine Lösung finden muss. Einer solchen Regelung stehen jedoch zur Zeit grosse Schwierigkeiten entgegen, die einerseits mit der Frage der Bewertung der zu verstaatlichenden Objekte und andererseits mit dem im künftigen Staatsvertrag zu ordnenden Komplex "Deutsches Eigentum" in engen Zusammenhang stehen. Die zur Lösung dieses Problems erforderlichen Voruntersuchungen sind im Gange; nach Überwindung der erwähnten Schwierigkeiten wird mit der Vorlage eines derartigen Gesetzentwurfes an den Nationalrat gerechnet werden können."

-.-.-.-.-